



**VTS | ASET**

Verband Textilpflege Schweiz  
Association suisse des entreprises  
d'entretien des textiles

# **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 18. Oktober 2016  
und zum Bildungsplan vom 18. Oktober 2016

für

## **Fachfrau / Fachmann Textilpflege EFZ Gestionnaire en entretien des textiles CFC Gestrice della cura di tessili/Gestore della cura di tessili con attestato federale di capacità AFC**

**Berufsnummer 80607**

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Fachfrau / Fachmann Textilpflege EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am im Januar 2020.

erlassen durch Verband Textilpflege Schweiz VTS am  
5. Februar 2020  
aufzufinden unter [www.textilpflege.ch](http://www.textilpflege.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> .....	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i> .....	10
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i> .....	12
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>13</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	13
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	13
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	13
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	13
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	13
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	13
6.7	<i>Archivierung</i> .....	13
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>14</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>15</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Textilpflege EFZ vom 18. Oktober 2016. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15-21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Textilpflege EFZ vom 18. Oktober 2016.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

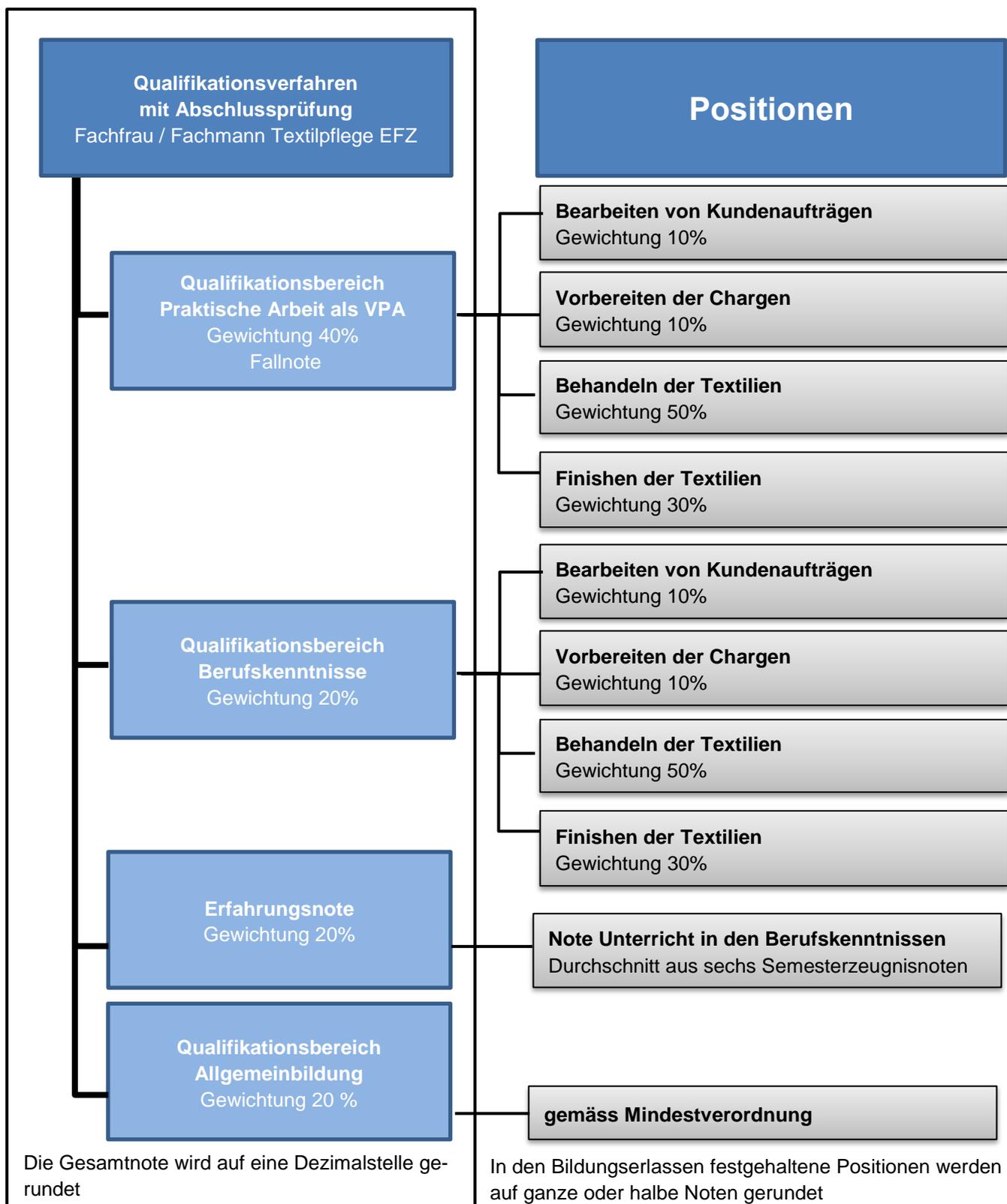
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV** Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 12 Stunden und findet im Lehrbetrieb statt oder im Lehrbetrieb und in einem zweiten Betrieb, falls nicht alle Handlungskompetenzbereiche im Lehrbetrieb geprüft werden können. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Bearbeiten von Kundenaufträgen	10 %
2	Vorbereiten der Chargen	10 %
3	Behandeln der Textilien	50 %
4	Finishen der Textilien	30 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

#### Erläuterung zum gesamten Prüfungsablauf – Position 1 bis 4 – Schwerpunkt Textilreinigung

Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Kompetenzen überprüft. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen. Die VPA wird nach nachfolgendem Ablauf durchgeführt. Aufgrund betrieblicher Unterschiede darf vom Ablauf leicht abgewichen werden. Die Abweichungen sind mit der Chefexpertin / dem Chefexperten vorgängig zu klären.

Zu Beginn der Prüfung hat die Kandidatin / der Kandidat eine halbe Stunde Zeit, einen schriftlichen Arbeitsplan unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe zu erstellen. Sie / er gibt den Arbeitsplan der Prüfungsexpertin / dem Prüfungsexperten zur Kontrolle ab. Nach erfolgter Kontrolle kann sie / er mit der Prüfung beginnen. Anschliessend nimmt die Kandidatin / der Kandidat die Anlagen fachgerecht in Betrieb. Wenn diese schon in Betrieb sind, erklärt sie / er die Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen und kontrolliert sie ordnungsgemäss auf Betriebsfähigkeit und Sicherheitsfunktionen. Die Inbetriebnahme und Kontrolle der Anlagen werden von der Prüfungsexpertin / dem Prüfungsexperten begleitet und beobachtet.

Danach findet ein Rollenspiel während 15 Min. zur Annahme von Textilien statt. Während dem Beratungsgespräch gibt die Kandidatin / der Kandidat der Kundschaft fachkompetent Auskunft zu Pflegemöglichkeiten der Textilien und füllt für problematische Ware eine Vorbehaltserklärung aus. Dabei geht sie /er auf die Anliegen der Kundschaft (Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte) ein.

Die Kandidatin / der Kandidat zeichnet mittels der im Betrieb üblichen Mittel die Ware aus und bereitet die Chargen vor. Sie / er erstellt in schriftlicher Form ein Reinigungsprogramm für die zu behandelnde

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

Ware und gibt das Programm der Prüfungsexpertin / dem Prüfungsexperten ab. Diese/ dieser überprüft das Programm auf Umsetzbarkeit und gibt es der Kandidatin / dem Kandidaten zur Ausführung frei. Nicht umsetzbare Reinigungsprogramme werden durch die Prüfungsexpertin / den Prüfungsexperten korrigiert zurückgegeben. Die Kandidatin / der Kandidat gibt das Programm nach betrieblichen Möglichkeiten in die entsprechenden Maschinen ein oder fährt ein Programm manuell. Die Kandidatin / der Kandidat entsorgt gefährliche Stoffe und Abfälle fachgerecht. Sie / er bereitet Ware für die Nassreinigung vor, wählt das entsprechende Nassreinigungsprogramm und das anschliessende Trocknungsverfahren aus. Anschliessend bestimmt die Kandidatin / der Kandidat die Faserart von Textilien und entfernt Flecken mit den geeigneten Verfahren. Dabei beachtet sie / er die betrieblichen und gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit.

Die Kandidatin / der Kandidat finisht eine definierte Anzahl Textilien in einer vorgegebenen Zeit und führt eine Qualitätskontrolle gemäss betrieblichen Vorgaben durch. Allfällige Qualitätsmängel behebt die Kandidatin / der Kandidat selbständig. Sie / er stellt die Aufträge zusammen und erstellt die notwendigen Auslieferungspapiere. Darauf folgend findet das zweite Rollenspiel während 10 Minuten statt. Dabei übergibt die Kandidatin / der Kandidat der Kundschaft (Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte) ihre Aufträge und kassiert ein. Reklamationen der Kundschaft nimmt die Kandidatin / der Kandidat im Sinne der betrieblichen Vorgaben und der Zufriedenheit der Kundschaft entgegen.

#### **Erläuterung zum gesamten Prüfungsablauf – Position 1 bis 4 – S Schwerpunkt Wäscherei**

Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Kompetenzen überprüft. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen. Die VPA wird nach nachfolgendem Ablauf durchgeführt. Aufgrund betrieblicher Unterschiede darf vom Ablauf leicht abgewichen werden. Die Abweichungen sind mit der Chefexpertin / dem Chefexperten vorgängig zu klären.

Zu Beginn der Prüfung hat die Kandidatin / der Kandidat eine halbe Stunde Zeit, einen schriftlichen Arbeitsplan unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe zu erstellen. Sie / er gibt den Arbeitsplan der Prüfungsexpertin / dem Prüfungsexperten zur Kontrolle ab. Nach erfolgter Kontrolle kann sie / er mit der Prüfung beginnen. Anschliessend nimmt sie / er die Anlagen fachgerecht in Betrieb. Wenn diese schon in Betrieb sind, erklärt sie / er die Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen und kontrolliert sie ordnungsgemäss auf Betriebsfähigkeit und Sicherheitsfunktionen. Die Inbetriebnahme und Kontrolle der Anlagen werden von der Prüfungsexpertin / dem Prüfungsexperten begleitet und beobachtet.

Danach findet ein Rollenspiel während 10 Min. zur Beratung der Kundschaft statt. Während dem Beratungsgespräch gibt die Kandidatin / der Kandidat der Kundschaft fachkompetent Auskunft zu Dienstleistungen des Betriebes. Dabei geht sie / er auf die Anliegen der Kundschaft (Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte) ein.

Die Kandidatin / der Kandidat bereitet die Chargen vor. Anschliessend erstellt sie / er in schriftlicher oder digitaler Form ein Waschprogramm und wählt ein Trocknungsverfahren für die zu behandelnde Ware aus. Die Kandidatin / der Kandidat gibt das Waschprogramm der Prüfungsexpertin / dem Prüfungsexperten ab. Diese / dieser überprüft das Programm auf Umsetzbarkeit und gibt es der Kandidatin / dem Kandidaten zur Ausführung frei. Nicht umsetzbare Waschprogramme werden durch die Prüfungsexpertin / den Prüfungsexperten korrigiert zurückgegeben. Die Kandidatin / der Kandidat gibt das Waschprogramm nach betrieblichen Möglichkeiten in die entsprechenden Maschinen ein oder fährt ein

Programm manuell. Zudem setzt sie / er die Waschstrasse, die Zentrifuge oder die Entwässerungs-  
presse nach betrieblichen Vorgaben ein. Die Kandidatin / der Kandidat entsorgt Abfälle fachgerecht.  
Dabei beachtet sie / er die betrieblichen und gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit.

Die Kandidatin / der Kandidat finisht eine definierte Anzahl Textilien pro Maschine in einer vorgege-  
benen Zeit und führt eine Qualitätskontrolle gemäss betrieblichen Vorgaben durch. Allfällige Quali-  
tätsmängel – Flecken, Verfärbungen – muss die Kandidatin / der Kandidat mit den geeigneten  
Verfahren selbständig beheben. Sie / er stellt die Aufträge zusammen, bereitet die notwendigen  
Auslieferungspapiere vor und stellt die Ware gemäss Tourenplan bereit. Darauffolgend findet das  
zweite Rollenspiel während 10 Minuten statt. Dabei nimmt die Kandidatin / der Kandidat Reklamati-  
onen einer Kundin / eines Kunden (Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte) entgegen, ermittelt die  
Qualitätsmängel und schlägt sinnvolle Nachbesserungen vor.

**Position 1 «Bearbeiten von Kundenaufträgen» besteht aus folgenden Handlungskompeten-  
zen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in  
eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Richtzeit 1 Std.	
			Textilreini- gung: er- reichbare Punkte 45	Wäscherei: erreichbare Punkte 30
1.1		Textilien annehmen und Kundinnen und Kunden beraten		
	1.1.1	Besonderheiten des Betriebes erklären	X	X
	1.1.3	Mit den Ansprechgruppen angemessen kommunizieren	X	X
	1.1.5	Waren annehmen	X	
	1.1.6	Kundenbedürfnisse erfassen	X	
	1.1.7	Kunden beraten	X	
	1.1.8	Kunden beraten		X
1.2		Textilien gemäss betrieblichen Vorgaben kommissionieren		
	1.2.2	Textilien kommissionieren		X
	1.2.3	Logistik planen und Auslieferung kontrollieren		X
	1.2.4	Textilien zusammenstellen und Warenfluss sicherstellen	X	
	1.2.5	Textilien herausgeben	X	
	1.2.6	Leistungen kassieren	X	
1.3		Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten		
	1.3.2	Reklamationen entgegennehmen	X	
	1.3.4	Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten		X

**Position 2 «Vorbereiten der Chargen» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Richtzeit 1 Std.	
			Textilreinigung: erreichbare Punkte <b>24</b>	Wäscherei: erreichbare Punkte <b>12</b>
2.1		Textilien erfassen und kennzeichnen		
	2.1.1	Kundenaufträge erfassen	X	X
	2.1.2	Kundenaufträge kennzeichnen	X	
2.2		Warenschau vornehmen		
	2.2.1	Warenschau vornehmen	X	
	2.2.2	Umgang mit problematischen Textilien	X	
2.3		Textilien sortieren und Chargen zusammenstellen		
	2.3.4	Textilien sortieren und Chargen zusammenstellen	X	
	2.3.5	Textilien sortieren und Chargen zusammenstellen		X

**Position 3 «Behandeln der Textilien» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Richtzeit 6 Std.	
			Textilreinigung: erreichbare Punkte <b>78</b>	Wäscherei: erreichbare Punkte <b>57</b>
3.1		Verfahrens- und Maschinenteknik anwenden und überprüfen		
	3.1.1	Chemische Grundstoffe schonend einsetzen und entsorgen	X	X
	3.1.3	Verfahren erstellen	X	
	3.1.4	Allgemeiner Ablauf bei Wasch- und Reinigungsverfahren durchführen	X	X
	3.1.8	Gefahrensituationen erkennen und Massnahmen umsetzen	X	
	3.1.9	Anlagen vor Einsatz überprüfen	X	X
	3.1.11	Weitere Anlagen einsetzen	X	X
3.2		Textilien mit den geeigneten Verfahren und Anlagen waschen		
	3.2.1	Waschschleudermaschinen einsetzen und bedienen		X
	3.2.2	Waschstrassen einsetzen und bedienen		X
3.3		Textilien mit den geeigneten Verfahren und Anlagen reinigen oder nassreinigen		
	3.3.1	Reinigungsmaschinen einsetzen und bedienen	X	
	3.3.2	Nassreinigungsmaschinen einsetzen und bedienen	X	
3.4		Flecken auf Textilien mit den geeigneten Verfahren entfernen		
	3.4.3	Fleckenentfernung bei Textilien bestimmen	X	X
	3.4.4	Fleckenentfernung bei Textilien durchführen	X	
	3.4.5	Entfärbung und Entfleckung von Textilien durchführen		X

**Position 4 «Finishen der Textilien» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Richtzeit 4 Std.	
			Textilreinigung: erreichbare Punkte <b>156</b>	Wäscherei: erreichbare Punkte <b>84</b>
4.1		Textilien mit den geeigneten Verfahren und Anlagen finishen		
	4.1.2	Tumbler einsetzen und bedienen		X
	4.1.3	Tunnelfinisher einsetzen und bedienen		X
	4.1.4	Mangel und Mangelstrasse bedienen		X
	4.1.5	Falt-Legeautomaten bedienen		X
	4.1.7	Formfinisher einsetzen und bedienen	X	
	4.1.8	Tumbler einsetzen und bedienen	X	
	4.1.9	Bügeltische einsetzen und bedienen	X	
	4.1.10	Hemdenpuppen einsetzen und bedienen	X	
4.2		Qualitätskontrolle gemäss betrieblichen Vorgaben durchführen		
	4.2.1	Qualitätskontrolle im Prozessablauf durchführen		X
	4.2.3	Qualitätskontrolle durchführen	X	

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich		
1	Bearbeiten von Kundenaufträgen	15... Min.		10 %
2	Vorbereiten der Chargen	15... Min.		10 %
3	Behandeln der Textilien	90... Min.		50 %
4	Finishen der Textilien	60... Min.		30 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus der Berufsfachschule.

**Position 1 «Bearbeiten von Kundenaufträgen» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Beschreibung der Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Dauer 15 Min.
1.1		Textilien annehmen und Kundinnen und Kunden beraten	Erreichbare Punkte <b>16</b>
	1.1.1	Besonderheiten der Branche erklären	
	1.1.4	Typische Kommunikationssituationen bewältigen	
	1.1.7	Kunden beraten	
1.2		Textilien gemäss betrieblichen Vorgaben kommissionieren	
	1.2.6	Leistungs- und Kostenberechnungen vornehmen	
1.3		Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten	
	1.3.1	Schadensursachen ermitteln und Schadensregulierung erklären	

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

**Position 2 «Vorbereiten der Chargen» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Beschreibung der Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Dauer 15 Min.
2.1		Textilien erfassen und kennzeichnen	Erreichbare Punkte <b>23</b>
	2.1.1	Methoden für die Erfassung erklären	
	2.1.2	Methoden für die Kennzeichnung erklären	
2.3		Textilien sortieren und Chargen zusammenstellen	
	2.3.1	Fasern erklären	
	2.3.2	Flächengebilde bestimmen	
	2.3.3	Veredelungen, Färbungen und Drucke erklären	

**Position 3 «Behandeln der Textilien» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Dauer 90 Min.
3.1		Verfahrens- und Maschinenteknik anwenden und überprüfen	Erreichbare Punkte <b>89</b>
	3.1.1	Chemische Grundlagen erklären	
	3.1.2	Physikalische Grundlagen erklären	
	3.1.4	Wasch- und Reinigungsprogramm erstellen und Berechnungen vornehmen	
	3.1.7	Anlagen erklären	
	3.1.10	Betriebsmittel erklären	
3.4		Flecken auf Textilien mit den geeigneten Verfahren entfernen	
	3.4.1	Fleckenentfernungsmittel erklären	
	3.4.2	Faktoren der Fleckenentfernung erklären	
	3.4.3	Fleckenentfernungsmethoden vorschlagen	
	3.4.4	Fleckenentfernungsmethoden erklären	

**Position 4 «Finishen der Textilien» besteht aus folgenden Handlungskompetenzen HK und Leistungszielen LZ mit dem nachstehenden Punktetotal. Das Punktetotal wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note).**

HK	LZ	Handlungskompetenzen HK und Leistungsziele LZ	Dauer 60 Min.
4.1		Textilien mit den geeigneten Verfahren und Anlagen finishen	Erreichbare Punkte <b>61</b>
	4.1.1	Anlagen erklären	
4.2		Qualitätskontrolle gemäss betrieblichen Vorgaben durchführen	
	4.2.1	Qualitätskontrolle im Prozessablauf beschreiben	
	4.2.2	Systematische Fehler erklären	
	4.2.3	Inhalte der Qualitätskontrolle erklären	

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Textilpflege EFZ und Fachmann Textilpflege EFZ treten am 5.02.2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 5. Februar 2020

Verband Textilpflege Schweiz

Der Präsident

die Geschäftsführerin

.....  
Alexander Wild, Präsident OdA

.....  
Melanie Saner, Geschäftsführerin OdA

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat auf dem Korrespondenzweg im Januar 2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Textilpflege EFZ und Fachmann Textilpflege EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Fachfrau / Fachmann Textilpflege EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Auftrag für Kandidaten	<a href="http://www.textilpflege.ch">www.textilpflege.ch</a>